

UCITS V Prospekt

inkl. konstituierende Dokumente
(Treuhandvertrag)

Solitaire Fund

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

17.08.2026

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen des Solitaire Fund (Fonds) den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag) anzupassen.

Die rechtliche Grundlage des Fonds bildet der Treuhandvertrag. Ergänzend dazu wird ein Prospekt erstellt. Die konstituierenden Dokumente sind gemäss Art. 73 UCITSG als Bestandteil des Prospekts diesem beigelegt. Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Der vorliegende Prospekt muss gemäss Art. 71 Abs. 1 UCITSG mindestens die Angaben enthalten, die in Anhang Schema A UCITSG vorgesehen sind. Soweit diese Angaben bereits in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind, verweist der Prospekt auf die konstituierenden Dokumente.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis des Prospektes, der konstituierenden Dokumente, der Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie, sofern bereits veröffentlicht, des letzten Jahresberichtes und des darauffolgenden Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist jedenfalls ein Halbjahresbericht anzubieten. Das PRIIP ist dem Anleger rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

In Anhang II der konstituierenden Dokumente „Spezifische Informationen zu den Vertriebsländern“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile des Fonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung des Fonds lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile erwerben.

Inhaltsverzeichnis

A. Prospekt	5
1 Fonds	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung.....	5
1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	6
1.8 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	6
1.9 Vertriebsländer.....	6
2 Teilfonds.....	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	8
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	12
2.4 Profil des typischen Anlegers	15
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	15
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten	15
3 Anteilsklassen.....	15
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	15
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	15
3.3 Kosten	16
3.4 Sonstiges	16
B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag).....	17
1 Fonds	17
1.1 Stammdaten.....	17
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	17
1.3 Verwahrstelle	19
1.4 Bekanntmachungen und Informationen	20
1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	20
1.6 Vertriebsländer.....	21
2 Teilfonds.....	22
2.1 Geschäftsjahr	22
2.2 Rechnungseinheit.....	22
2.3 Referenzwert (Benchmark)	22
2.4 Anlagen	22
2.5 Bestimmungen zur Bewertung.....	23
2.6 Regelungen zu Änderungen.....	24
2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	24
3 Anteilsklassen.....	26
3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	26
3.2 Anlegerkreis.....	26
3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils	26

3.4	Verbriefung.....	26
3.5	Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise	26
3.6	Mindestanlage.....	26
3.7	Bestimmungen zum Anteilshandel	26
3.8	Ausschluss von Anlegern.....	29
3.9	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	30
3.10	Kosten	30
3.11	Änderungen am Treuhandvertrag	32
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	33
Anhang I der konstituierenden Dokumente: Spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen		34
Anhang II der konstituierenden Dokumente: Spezifische Informationen zu den Vertriebsländern		61
Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel		68
Anhang IV der konstituierenden Dokumente: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung		69

A. Prospekt

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

Solitaire Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

21.09.1999

1.1.5 Eintragsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

04.10.1999

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.2.1 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Siehe konstituierende Dokumente.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

KPMG (Liechtenstein) AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

UCITSG-77-1----

UCITSG-77-2----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4

UCITSG-Anhang-I-5--5.1

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger), die letzten Nettoinventarwerte der Anteile sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe konstituierende Dokumente.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-31
UCITSV-11-1----

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.8 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.9 Vertriebsländer

UCITSG-Anhang-I-4--

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3----

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.2 Nachhaltiges Investieren

Nachhaltiges Investieren im Allgemeinen umfasst die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Umweltverträglichkeitsfaktoren (ESG-Faktoren) bei Anlageentscheidungen. Für die von den Teilfonds getätigten ESG-Anlagen werden die folgenden Themen und Faktoren entsprechend der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 als Nachhaltigkeitsfaktoren betrachtet:

1. **Umwelt (E):** Aspekte, die sich auf die Qualität und das Funktionieren der natürlichen Umwelt und natürlicher Systeme beziehen, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen und Abfallmanagement. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, die Produktion von Abfällen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.
2. **Sozial (S):** Aspekte, die sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften beziehen, wie z. B. Menschenrechte,

Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

3. **Unternehmensführung (G):** Aspekte zur soliden Unternehmensführung von Unternehmen und anderen Beteiligungsunternehmen, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Boards, gute Praktiken und Transparenz, Vergütungspolitik bei Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Nachhaltige Anlagepolitik

Der Portfoliomanager hat eine umfassende Politik zu nachhaltigem Investieren (Sustainable Investing Policy) festgelegt, die alle Aktivitäten im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen steuert und regelt. Der Portfoliomanager wendet diese Politik für nachhaltige Anlagen auf alle Teilfonds mit einer ESG-Anlagestrategie an.

Die Politik für nachhaltige Anlagen zielt darauf ab, ESG-Faktoren in den Anlageprozess zu integrieren, indem Chancen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit identifiziert, Nachhaltigkeitsrisiken reduziert und, falls anwendbar, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Principal Adverse Impacts) berücksichtigt werden. Principal Adverse Impacts sind negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren, die sich aus den Anlageentscheidungen des Portfoliomanagers ergeben.

Die Sustainable Investing Policy kann aus den folgenden Ansätzen bestehen:

1. **Ausschlüsse** (können im Laufe der Zeit angepasst werden):
 - **Normbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Firmen, die internationale Konventionen (z.B. Menschenrechte) und Gesetze, beispielsweise zu kontroversen Waffen, nicht einhalten.
 - **Ausschlüsse wegen bestimmter Geschäftsgebaren:** Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen das Management nicht bereit ist, die notwendigen Reformen umzusetzen, können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
 - **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze aus kontroversen Geschäftsaktivitäten erzielen. Relevante Geschäftsaktivitäten und anwendbare Umsatzschwellen können individuell definiert werden.

2. ESG Integration

ESG-Überlegungen werden integriert, indem Finanzinformationen mit ESG-bezogenen Überlegungen im Anlageprozess kombiniert werden. Da sich die Anlageprozesse je nach

Anlageklasse und Anlagestil unterscheiden, werden die spezifischen Massnahmen zur Umsetzung der ESG-Integration pro Teilfonds definiert. Mögliche ESG-Integrationskomponenten sind:

- **Integriertes ESG-Research:** Der Portfoliomanager ergänzt das traditionelle Research mit ESG-Daten und -Informationen, um das Wissen über die ESG-Faktoren systematisch zu erweitern.
- **Positives Screening:** Der Portfoliomanager wählt Wertpapiere aus, die innerhalb eines Sektors (Best-in-Class) oder im gesamten Universum (Best-in-Universe) in Bezug auf die ESG-Faktoren des Portfolios vorteilhaft abschneiden.
- **Proprietäres Scoring:** Der Portfoliomanager übersetzt eine Reihe von externen Metriken und Scores in eine benutzerdefinierte ESG-Ansicht, die portfolio-spezifische wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt.
- **Angepasste Leistungsindikatoren:** Der Portfoliomanager bereinigt die Wertentwicklungsindikatoren für wesentliche ESG-Faktoren.

3. Thematisches und Impact Investing

Der Portfoliomanager setzt Anlagestrategien um, die Kapital in Unternehmen veranlagen, welche Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bieten und ein nachhaltiges Anlageziel erfüllen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, den der Portfoliomanager anwendet. Er basiert auf den Prämissen der ESG-Integration und beinhaltet zusätzlich entweder eine "thematische" oder eine "Impact"-Anlagestrategie.

- **Thematisch:** Der Portfoliomanager konzentriert sich auf Anlagen in Themen und Sektoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen adressieren. Typischerweise bedeutet dies, dass in Unternehmen oder Strategien investiert wird, die eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen adressieren.
- **Impact:** Der Portfoliomanager definiert die nachhaltigen Anlageziele so, dass sie einen positiven und messbaren ESG-Einfluss haben.

4. Aktives Engagement

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, gute Governance-Praktiken befolgen, indem er mit den Unternehmen in Kontakt tritt und die Stimmrechte entsprechend ausübt (siehe unten).

- **Engagement:** Der Portfoliomanager überwacht die Unternehmen und versucht proaktiv, einen transparenten Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, in Bezug auf ESG-Faktoren aufzubauen und zu pflegen.

- **Ausübung von Stimmrechten:** Der Portfoliomanager oder von ihm beauftragte Stimmrechtsvertreter üben bei Aktionärsversammlungen der investierten Unternehmen die Stimmrechte entsprechend der definierten ESG-Merkmale aus um das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu verbessern.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) werden die Teilfonds in folgende Kategorien unterteilt:

- **Teilfonds, die ESG-Merkmale fördern**

Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 8 (1) der SFDR.

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen sind im Anhang IV der konstituierenden Dokumente verfügbar.

- **Teilfonds mit ESG-Anlagezielen**

Diese Teilfonds streben nachhaltige Investitionen an. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 9 (1), (2) oder (3) der SFDR.

Informationen zu den nachhaltigen Investitionen sind im Anhang IV der konstituierenden Dokumente verfügbar.

2.1.3 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.4 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-3----
UCITSG-57-4----

Werden Anteile von anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den OGAW oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.5 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSG-72-3----
UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRI ist im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im Prospekt sowie im Anhang I der konstituierenden Dokumente "Spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilsklassen" angegeben, ist der Teilfonds berechtigt, gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, einschliesslich Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften (Repurchase Agreements), Wertpapierleihgeschäften und/oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, einzugehen.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen darf, können alle Arten von Vermögenswerten, die der betreffende Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seinen Anlagevorschriften halten darf, Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um

ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Wertpapierverleihgeschäfte (Securities Lending)

Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen.

Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Bei Abschluss eines Wertpapierleihvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des OGAW bzw. des Teilfonds sicher, dass alle verliehenen Wertpapiere jederzeit zurückgefordert und der Vertrag jederzeit gekündigt werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzes- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.3 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Pensionsgeschäfte bestehen aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von, Reverse Repurchase Agreements' übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von, Repurchase Agreements' verkauft werden.
- Wenn ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen

Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

- Wenn ein Teilfondsein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf Ziffer 2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.4 Gesamttrendite-Swaps

Gesamttrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft kann Gesamttrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamttrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamttrendite-Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW bzw. dessen Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine vorübergehend begrenzte Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.4 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenpartei-risiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten entgegennimmt, hält sie die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.
- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen

sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.

- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für die Verwaltungsgesellschaft gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes sowie deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken

UCITSG-71-1----

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken bewusst sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang

mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Zudem können oben angeführte Ereignisse dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Der Teilfonds wäre gezwungen seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion, ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens, wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Teilfonds bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist

- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre
- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenparteiisiko); sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschliessen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken können bewirken, dass der Teilfonds Zahlungsverpflichtungen und/oder Anträge für Rücknahme von Anteilen temporär oder dauerhaft nicht erfüllen kann.

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können. Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Zudem führen Rücknahmen von Anteilen zu einem Abfluss von flüssigen Mitteln aus dem OGAW bzw. den Teilfonds. Übersteigt der Betrag der Rücknahmen die dem OGAW bzw. der Teilfonds für Rücknahmen zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel, muss der Teilfonds zur Schaffung der notwendigen flüssigen Mittel Vermögensgegenstände veräussern. Dadurch entstehen Transaktionskosten, welche dem OGAW bzw. dem Teilfonds belastet werden. Ausserdem kann sich die Veräusserung von Vermögensgegenständen negativ auf die vorgesehene Allokation der Vermögensgegenstände im Portfolio des OGAW bzw. des Teilfonds auswirken.

Anleger tragen das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft bei grossen Rücknahmen beschliesst, Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" (Gating) auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei grossen Rücknahmen unter Umständen ebenfalls die Auflösung des Teilfonds beschliessen. Dadurch erhalten die zurückgebenden Anleger die Auszahlung der den zurückgegebenen

Anteilen entsprechenden Beträge später als möglicherweise gewünscht.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert.

Rechts- und Steuerisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind unterschiedlich stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Prospekts inkl. konstituierender Dokumente

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, den Prospekt inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Der Anleger kann grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eigenschaft der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch nicht gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören

beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes
- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Profil des typischen Anlegers

UCITSG-Anhang-I-5--5.2

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in diversifizierte Teilfonds investieren wollen.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.16

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten

2.6.1 Feeder-OGAW

UCITSG-65-1----

n/a

2.6.2 Master-OGAW

UCITSV-73--h---

UCITSV-80--g---

n/a

3 Anteilsklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

Die Anleger des Fonds sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.12

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemäße Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen. Die näheren Bestimmungen und ergänzenden Informationen sind dem Treuhandvertrag zu entnehmen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

3.2.1 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.13

Siehe konstituierende Dokumente.

3.2.2 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise (Methode, Häufigkeit, verbundene Kosten, Veröffentlichung)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.17

Siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.18

UCITSG-Anhang-I-6--6.1

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4 Sonstiges

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.4.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.11

Siehe konstituierende Dokumente.

3.4.2 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.14

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

1 Fonds

1.1 Stammdaten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a

1.1.1 Bezeichnung

Solitaire Fund

1.1.2 Dauer

unbegrenzt

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

23.06.1999

1.2.4 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.3

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft entstehen, muss diese, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.9.2 Auflistung der übertragenen Aufgaben

UCITSG-22-1-h---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente.

1.2.9.3 Anlageberater oder externe Beratungsfirmen wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütung dem Vermögen des Fonds entnommen werden

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

- a) Anlageberater oder externe Beratungsfirmen können den Portfoliomanager bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds beraten. Einzelheiten zu den allfällig in Anspruch genommenen Diensten von Anlageberatern oder externen Beratungsfirmen regelt ein mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossener Vertrag.

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

- b) für andere Tätigkeiten des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma von Bedeutung siehe Handelsregister am Sitz des Anlageberaters oder der externen Beratungsfirma.

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist einfach, transparent und auf Nachhaltigkeit – insbesondere ökologische, soziale und Governance-Aspekte – ausgerichtet. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten sowie dem langfristigen Gesamterfolg und berücksichtigt die Eigenkapitalsituation der Verwaltungsgesellschaft.

Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäfts- und Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft vereinbar. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, um übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitsleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100 %-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft sowie für Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisiko- und das Geschäftsprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikobabhängig. Risk Taker, bei denen entweder die variable Vergütung weniger als CHF 100'000 p.a. (bei einer Vollzeitbeschäftigung) oder maximal 25% des Gesamtlohns beträgt, können die variablen Vergütungen vollständig und unmittelbar ausbezahlt werden. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken der Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

UCITSV-29-2---

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Mitwirkungsrechten

UCITSV-40-3---

UCITSV-40-4---

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Mitwirkungsrechten durch die Verwaltungsgesellschaft ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

UCITSV-49-3---

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch die Verwaltungsgesellschaft sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-h

Bei Kündigung der Verwaltungsgesellschaft, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs der Verwaltungsgesellschaft fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-6-3-iVm-5-3-b

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem UCITSG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag

und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, und überwacht, ob die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- die Erträge des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit

der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahrungsaufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahrungsaufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.3.3 Haftungsausschluss

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachungen und Informationen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-I

Das gesetzliche Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Anleger nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Bekanntmachungen und Informationen auf der oben genannten Webseite erfolgen.

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgabenrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreit. Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Kollektivtreuhänderschaft direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Kollektivtreuhänderschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag) ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilsinhaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfälligen späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Kollektivtreuhänderschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

UCITSG-Anhang-I-4--

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Jahres- und Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Fondsanteile dürfen an keine Anleger vertrieben oder von diesen erworben werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem Land ausserhalb des EWR haben, welches erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Buchstabe c Sorgfaltspflichtgesetz aufweisen. Davon umfasst sind Staaten mit strategischen Mängeln, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben sowie Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. Die betroffenen Staaten werden von der FMA in der Liste A angeführt, welche Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/1 ist.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb

der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

UCITSG-6-3-iVm-5-3-i
UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Der Fonds ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

2.1 Geschäftsjahr

UCITSG-6-3-iVm-5-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Rechnungseinheit

UCITSG-6-3-iVm-5-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Anlagen

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSV-4-1----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.2 Zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Jeder Teilfonds kann grundsätzlich in folgende Vermögensgegenstände gemäss Art. 51 ff. UCITSG investieren:

- a) flüssige Mittel wie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
- b) Geldmarktinstrumente
- c) Wertpapiere im Sinne von UCITSG
- d) Anteile an OGAW
- e) Anteile an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)
- f) Derivate

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.3 Nicht zulässige Anlagen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c

Teilfonds dürfen keinesfalls:

- a) mehr als 10 % ihres Vermögens in andere als die oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

2.4.4 Anlagebeschränkungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-c
UCITSG-71-1----
UCITSG-72-1----
UCITSV-4-1----

Für jeden Teilfonds gelten die Anlagebeschränkungen gemäss Art. 51 bis 59 UCITSG. Diese müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung des Teilfonds nicht eingehalten werden, dem Gebot der Risikostreuung ist jedoch Folge zu leisten.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.4.1 Staatliche Emittenten deren Wertpapiere mehr als 35 % des Vermögens ausmachen (Ausnahmegenehmigung der FMA)

UCITSG-56-2----

n/a

2.4.4.2 Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte von Drittstaaten

UCITSG-51-1-a-3–

Sofern Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten von Drittstaaten notiert oder gehandelt werden, gelten diese als zulässig, sofern sie von einer Behörde beaufsichtigt werden, die als "Signatory" im Appendix A des "Multilateral memorandum of understanding concerning consultation and cooperation and the exchange of information" der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geführt wird.

2.4.4.3 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung des Teilfonds können von den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente über die Anlagepolitik abgewichen werden. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.5 Nachbildung eines von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-55-1----

UCITSV-4-2----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

UCITSV-10-3----

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte der Anteile veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d

UCITSG-86-1----

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein

Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist

- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.5.3 Verordnungsbestimmungen für die Bewertung des Vermögens sowie die Berechnung des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises der Anteile

UCITSG-86-2----

n/a

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-31

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen der konstituierenden Dokumente bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-44-1----
UCITSG-44-2----
UCITSV-67-2----

Strukturmassnahmen (Verschmelzungen und Spaltungen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen und Spaltungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng

verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und von der Verwahrstelle oder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird in den Publikationsorganen veröffentlicht.

Verschmelzungen und Spaltungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Fonds bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-6-3-iVm-5-3-a
UCITSG-6-3-iVm-5-3-m
UCITSG-31
UCITSV-11-1----

Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen Vorgaben der FMA Liechtenstein als für den Fonds bzw. Teilfonds zuständiger Aufsichtsbehörde.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen verlangen.

Auflösungen bedürfen auch nicht der Zustimmung der Anleger.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Die Verwaltungsgesellschaft teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt.

Bei Auflösung des Fonds oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und

Gesellschaftsrechts (PGR) sowie den einschlägigen Bestimmungen des UCITSG.

Falls nur Anteilklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Gründe für die Auflösung

Eine Verwaltungsgesellschaft hat einen Fonds bzw. Teilfonds aufzulösen und zu liquidieren, insbesondere wenn beim Erlöschen oder beim Entzug der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft ein Fonds oder Teilfonds nicht an eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden kann; der Zeitablauf gemäss angegebener Laufzeitdauer in den konstituierenden Dokumenten eintritt; ein entsprechender Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäss den konstituierenden Dokumenten gefasst wird oder das Mindestvermögen des Fonds oder Teilfonds nicht erreicht oder dauerhaft unterschritten wird. Darüber hinaus können sich im Einzelfall weitere Liquidationsgründe ergeben.

Soweit das Nettovermögen des Fonds oder eines seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des Fonds oder eines Teilfonds.

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder Fonds oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen Fonds oder Teilfonds zu liquidieren.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des Fonds oder eines Teilfonds gemäss Art. 31 Abs. 2 UCITSG mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der

abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Fonds oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des Fonds oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA Liechtenstein auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Fonds oder eines Teilfonds aufzulösen.

3 Anteilklassen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art des Rechts	Forderungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Anlegerkreis

UCITSG-6-3-iVm-5-3-n

Der Anlegerkreis bestimmt sich nach der Ausgestaltung der jeweiligen Anteilklassen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilkasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilkasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilkasse.

3.4 Verbriefung

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d

Für die Art der Verbriefung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.5 Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise

UCITSG-6-3-iVm-5-3-d
UCITSG-33-1-b---

Die Preise werden als Nettoinventarwert eines Anteils mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.6 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilkasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilkasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7 Bestimmungen zum Anteilshandel

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.7.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e
UCITSV-43-5----

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie allfälliger Rücknahmeabschläge sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. In diesem Fall werden die NAVs aller Anteilklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Anleger reduziert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.2 Annahmeschluss (Cut off)

UCITSV-10-1-b---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden.

Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilsklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilsklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilsklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.4 Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Abwicklung von Rücknahmen

Unter gewissen Umständen kann es erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Liquiditätsmanagement-Instrumente ("LMT") einsetzen muss, um die ordnungsgemässe Abwicklung von Rücknahmen sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer 3.7.9 "Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)").

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Insbesondere behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Mittelabfluss des Gesamtnettovermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen. Die entsprechende Höhe des bestimmten Mittelabflusses ("Aktivierung Redemption Gate") ist in Anhang I der konstituierenden Dokumente jeweils ersichtlich. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig, d.h. durch Aktivierung eines "Redemption Gate" auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung und die Modalitäten im Publikationsorgan des Teilfonds entsprechend publiziert.

3.7.5 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Die Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.6 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Die

Verwaltungsgesellschaft hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in Zusammenhang mit Sachauslagen anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Vorbehalten bleiben Sachauslagen an alle Anleger im Zuge der Auflösung (Liquidation) des Fonds oder eines Teilfonds. Die damit verbundenen Kosten können dem verbleibenden Fondsvermögen belastet werden.

3.7.7 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.7.8 Umtausch von Anteilen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-k

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger

Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechselkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.9 Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Liquiditätsmanagementpolitik eingeführt und umgesetzt, die konsequent angewendet wird, und sie hat ein umsichtiges und striktes Liquiditätsmanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, die Liquiditätsrisiken des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds normalerweise in der Lage ist, jederzeit seinen Verpflichtungen zur Rücknahme seiner Anteile auf Wunsch der Anteilinhaber nachzukommen. Um sicherzustellen, dass das Vermögen des jeweiligen Teilfonds angemessen liquide ist und der jeweilige Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber erfüllen kann, werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet. Darüber hinaus werden die Anteilinhaberkonzentrationen im Risikomanagement regelmässig überprüft, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds zu bewerten.

Der OGAW bzw. der jeweilige Teilfonds wird einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft. Die Liquiditätsmanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, das Intervall zur Rücknahme von Anteilen, die Liquidität der Vermögensgegenstände (und deren Bewertung) sowie die Anteilinhaberbasis. Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutz der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, u.a. auch bestimmte Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos (Liquidity Management Tools / "LMT"), wie nachfolgend beschrieben, einsetzen: Dabei wird die Aktivierung bzw. die Deaktivierung der Liquidity Management Tools jeweils mittels Anlegermitteilung im Publikationsorgan des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht. Anleger können sich jederzeit bei der

Verwaltungsgesellschaft über den aktuellen Stand der LMTs kostenlos erkundigen.

Rücknahmeabschlag (siehe Ziffer 3.7.1 "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen")

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquidity Management Tools (LMTs) bei Rücknahmen von Anteilen einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des OGAW bzw. dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds kann Anhang I der konstituierenden Dokumente entnommen werden.

Redemption Gate (siehe Ziffer 3.7.4 "Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Abwicklung von Rücknahmen")

Wenn die Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag Anträge auf Nettorücknahmen, d.h. die Rücknahmeanträge übersteigen die Zeichnungen von Anteilen, des OGAW bzw. eines Teilfonds (oder für den Umtausch in einen anderen Teilfonds) von einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds erhält (Redemption Gate), kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, jeden Rücknahmeantrag (bzw. Umtauschantrag) anteilig so weit zu begrenzen, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag nicht mehr als die in Anhang I "Spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen" in der Tabelle genannte Grenze des Nettoinventarwerts des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds beträgt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen (Ziffer 3.7.10 "Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme")

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des OGAW bzw. eines Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Abspaltung von Vermögenswerten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, "Side Pockets" zu bilden.

Side Pockets dienen der separaten Verwaltung von Vermögenswerten, die aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen oder besonderer Umstände illiquide oder schwer bewertbar geworden sind. Durch die Abspaltung dieser Vermögenswerte in einen neu zu gründenden Teilfonds soll sichergestellt werden, dass die ordentliche Liquidität und

Bewertung der verbleibenden Fondsvermögenswerte nicht beeinträchtigt wird.

Die Bildung von Side Pockets darf ausschliesslich erfolgen, wenn dies im besten Interesse der Anleger liegt und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Anleger werden nach entsprechendem Vorliegen der Genehmigung durch die FMA Liechtenstein über die Einrichtung eines Side Pockets unverzüglich informiert.

3.7.10 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

UCITSG-85-2----

UCITSV-10-1-c----

Der Anteilshandel (Ausgabe, Rückname und Umtausch von Anteilen) kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.7.11 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.8 Ausschluss von Anlegern

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der

Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen am Fonds, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.9 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmt sich nach deren internen Richtlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10 Kosten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-g
UCITSV-6-2----

3.10.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren.

Die maximal belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

3.10.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen eine Rücknahmekommission (Rücknahmeabschlag) erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des OGAW zu.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.3 Rücknahmeabschlag

Zur Wahrung der Interessen der verbleibenden Anleger kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der zulässigen Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) bei Rücknahmen von Anteilen zusätzlich zur Rücknahmekommission (Ziffer 3.10.1.2) einen Rücknahmeabschlag erheben. Diese Gebühr dient dem Ausgleich der durch Rücknahmen entstehenden Transaktions- und Liquiditätskosten und fließt vollständig dem Vermögen des Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.4 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-92-1----
UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

3.10.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---
UCITSV-8-2-----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb). Sofern die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gewisse Teilaufgaben exkludiert, werden diese als fixe Entschädigung im Anhang ausgewiesen.

UCITSV-9-1-a---

- b) Vergütung für die Verwahrstelle

UCITSV-9-1-b---

- c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

UCITSV-9-1-c---

- c) Aufwendungen für die Aufsicht über den Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSV-9-1-d---

- d) Interne und externe Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kosten für die Vorbereitung, die Kurspublikation, den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen sowie Mitteilungen an die Anleger)

UCITSV-9-1-f---

- e) Interne und externe Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für

Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

UCITSV-9-1-g---

- f) Interne und externe Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Interne und externe Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Interne und externe Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Ausländische Quellensteuern werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich dann zurückgefordert, wenn der Rückforderungsbetrag verhältnismässig höher als die Kosten für die Rückforderung ist
- i) Interne und externe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten) sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilklassen zugeordnet

UCITSV-9-1-e---

UCITSV-9-3----

- k) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten) und damit verbundener Aufwand der Verwaltungsgesellschaft
- p) Interne und externe Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl.

konstituierende Dokumente). Als ausserordentliche Dispositionen gelten auch interne und externe Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erhebung oder Nacherhebung von Steuern (beispielsweise Transaktionssteuern etc.) entstehen, sollte aufgrund der Änderung der Steuergesetzgebung, Gesetzes- bzw. Praxisauslegung oder Ähnliches eine Aberkennung der Qualifikation des Teilfonds als steuerbefreiter Anleger durch die zuständige Behörde erfolgen.

UCITSV-9-1-h---
UCITSV-9-4----

- q) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.
- r) Interne und externe Aufwendungen zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds und des Teilfonds bei einer Registrierungsorganisation für die Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier).
- s) Interne und externe Aufwendungen für die Erstellung, Beschaffung und Validierung von Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen (beispielsweise die Erstellung von ESG bezogenen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen, Beschaffung von Distributions-Dokumenten wie das "European ESG Template", Beschaffung von Nachhaltigkeitsratings oder -analysen wie beispielsweise ESG Research, Beschaffung von Indikatoren wie beispielsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Beschaffung und Validierung von Taxonomie bezogenen Kalkulationen etc.)

3.10.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---
UCITSV-9-2----

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als "Performance Fee" bezeichnet) erhoben werden.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds und wird berechnet, wenn der NAV den sog. Referenzindikator überschreitet. Der Referenzindikator kann eine High-Water-Mark (der höchste bisherige NAV seit Liberierung), ein Index, eine Mindestrendite (nachfolgend als "Hurdle Rate" bezeichnet), oder eine Kombination aus diesen sein.

Bei der Berechnung nach dem "High-Water-Mark Modell" (HWM-Modell) wird die Performance Fee nur dann berechnet, wenn während des Referenzzeitraums der NAV eine neue High-Water-Mark erreicht, wohingegen bei der Berechnung nach dem "High-on-High Modell" (HoH-Modell) die Performance Fee nur dann berechnet wird, wenn der NAV über jenem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausgezahlt wurde.

Der Referenzzeitraum umfasst die gesamte Laufzeit des Teilfonds, die High-Water-Mark kann nicht zurückgesetzt werden.

Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettorendite des Teilfonds.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der konstituierenden Dokumente.

3.10.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.11 Änderungen am Treuhandvertrag

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA Liechtenstein.

Anleger, die mit Änderungen des Treuhandvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Fall wird auf die Rücknahmegebühr zugunsten des Vertriebs verzichtet. Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT) des Fonds bleiben davon unberührt und kommen weiterhin zur Anwendung.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die konstituierenden Dokumente per

17.08.2026

in Kraft.

Unterzeichnet am: 21.07.2026

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

Anhang I der konstituierenden Dokumente:
Spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen

1 AAM Short Term Bond Fund

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Ziel ist es durch Zinseinnahmen sowie Kapitalgewinne Ertrag zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert in kurzlaufende Anleihen weltweit, ohne geographische oder sektorische Restriktionen. Die Anlagen werden überwiegend (min 90 %) in US Dollar vorgenommen. Die CHF - und EUR- Anteilsklassen sind voll währungsgesichert.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- Anlagen in anderer Währung als US-Dollar (USD) dürfen zu jedem Zeitpunkt maximal 10 % betragen oder müssen entsprechend abgesichert sein.
- Mindestens 51 % des Nettofondsvermögens müssen in Anleihen (und ähnliche Schuldtitel) von börsenkotierten Gesellschaften angelegt werden.
- Das gesamte Portfolio des Teilfonds darf, unter Einbeziehung einschlägiger derivativer Finanzinstrumente, eine durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) von 36 Monaten aufweisen.
- Die Restlaufzeit von Anleihen mit fester Laufzeit darf 5 Jahre nicht überschreiten
- Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

1.3 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe konstituierende Dokumente (Ziffer 2.4.3 "Nicht zulässige Anlagen") sowie Anhang I (Ziffer 1.2 "Anlagebeschränkungen")
---------------------------	---

Anlagen in andere Fonds	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Teilfonds oder an anderen mit einem Teilfonds vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen Teilfonds oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Um die Kosten in der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu reduzieren ist es dem Teilfonds gestattet Wertpapierleihgeschäft durchzuführen. Die dafür vereinbarten Prämien (Kommissionen) stellen eine zusätzliche Erfolgskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Teilfonds. Der Gesamtertrag aus den Wertpapierleihgeschäften wird je zur Hälfte zwischen dem Teilfonds und der Verwahrstelle (Securities Lending Agent) aufgeteilt. Die Arten von Vermögenswerten, die dabei zum Einsatz kommen, sind die sich im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10.00 %.

Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210.00 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer 2.4 ("Anlagen") des Treuhandvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. konstituierende Dokumente Ziffer 2.4.3 "unzulässige Anlagen").
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamt Nettovermögens des Fonds bzw. Teilfonds am betreffenden Rücknahmetags führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nur teilweise ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft

entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags mit Priorisierung auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des Fonds bzw. Teilfonds entsprechend publiziert.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Swinging Single Pricing ("SSP")

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten. Zum Schutz der bestehenden Anleger kann der Nettoinventarwert des Teilfonds mittels eines "SSP-Faktors" um maximal 5 % nach oben oder unten angepasst werden, wenn Nettozeichnungen oder Netto-rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds beantragt werden. Ausgelöst wird die Anpassung, wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen im Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreiten (Prozentsatz des Nettoinventarwerts oder absoluter Geldwert). Ziel einer Anpassung des

	Nettoinventarwert ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen abzudecken.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wird gesamthaft als moderat eingeschätzt, da aufgrund der Berücksichtigung spezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Investments der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten reduziert wird.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Weiterführende Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang IV enthalten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Dieser Teilfonds bezieht nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in den Investitionsentscheidungsprozess mit ein. Im Rahmen des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt werden.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die

	EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Libe- rierung des Teilfonds

1.4 Zusätzliche Informationen

Keine

1.5 Übertragene Aufgaben

1.5.1 Portfolio Management

Firma	Aquila Asset Management AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	6340 Baar
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	12.12.2018
Registernummer	CHE-324.334.574
Dauer	unbegrenzt

1.5.2 Anlageberatung

n/a

1.5.3 Administration

n/a

1.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierverleihgeschäfte (SecLending)	Ja (max. 100.00 %)
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

1.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2019
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Ja
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.9 Anteilsklassen

1.9.1 Stammdaten

Anteils- klasse	ISIN	Valor	Klassen- währung	Erstaus- gabepreis
CHF H	LI0489120225	48912022	CHF	100.00
CHF HD	LI0489120217	48912021	CHF	100.00
CHF IH	LI0489120233	48912023	CHF	100.00
EUR H	LI0489120258	48912025	EUR	100.00
EUR HD	LI0489120241	48912024	EUR	100.00
EUR IH	LI0489120266	48912026	EUR	100.00
GBP H	LI1317252719	131725271	GBP	100.00
GBP IH	LI1119130519	111913051	GBP	100.00
USD	LI0489120274	48912027	USD	100.00
USD D	LI0489120282	48912028	USD	100.00
USD I	LI0489120290	48912029	USD	100.00
USD N	LI1227952549	122795254	USD	100.00
USD ND	LI1229803310	122980331	USD	100.00
USD UO	LI1227952556	122795255	USD	100.00
USD UOD	LI1229803328	122980332	USD	100.00
USD X	LI0489120308	48912030	USD	100.00

Anteils- klasse	Erfolgs- verwendung	NAV- Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils- führung
CHF H	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
CHF HD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.01	0.0010	buch- mässig
CHF IH	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
EUR H	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
EUR HD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.01	0.0010	buch- mässig
EUR IH	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
GBP H	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
GBP IH	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
USD	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
USD D	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.01	0.0010	buch- mässig
USD I	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
USD N	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
USD ND	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.01	0.0010	buch- mässig
USD UO	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig
USD UOD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.01	0.0010	buch- mässig
USD X	Thesaurierend	0.01	0.0010	buch- mässig

Anteils- klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
CHF H	keine	keine	keine
CHF HD	keine	keine	keine
CHF IH	2'000'000.00 CHF	keine	keine
EUR H	keine	keine	keine
EUR HD	keine	keine	keine
EUR IH	2'000'000.00 EUR	keine	keine
GBP H	keine	keine	keine
GBP IH	2'000'000.00 GBP	keine	keine
USD	keine	keine	keine
USD D	keine	keine	keine
USD I	2'000'000.00 USD	keine	keine
USD N	keine	keine	keine
USD ND	keine	keine	keine
USD UO	keine	keine	keine
USD UOD	keine	keine	keine
USD X	keine	keine	keine

Anteils- klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
CHF H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF HD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR HD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
GBP H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
GBP IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD D	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD N	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD ND	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD UO	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD UOD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD X	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils- klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
CHF H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF HD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR HD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
GBP H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
GBP IH	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD D	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD N	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD ND	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD UO	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD UOD	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD X	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils- klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
CHF H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF HD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF IH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR HD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR IH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
GBP H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
GBP IH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD D	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD I	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD N	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD ND	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD UO	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD UOD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD X	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag

Anteils- klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
CHF H	09.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
CHF HD	-	-
CHF IH	18.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
EUR H	09.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
EUR HD	-	-
EUR IH	18.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
GBP H	07.02.2024 - 07.02.2024	07.02.2024
GBP IH	05.07.2021 - 15.07.2021	15.07.2021
USD	09.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
USD D	-	-
USD I	18.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019
USD N	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD ND	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD UO	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD UOD	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD X	09.09.2019 - 20.09.2019	25.09.2019

Anteils- klasse	Kotierungen
CHF H	keine
CHF HD	keine
CHF IH	keine
EUR H	keine
EUR HD	keine
EUR IH	keine
GBP H	keine
GBP IH	keine
USD	keine
USD D	keine
USD I	keine
USD N	keine
USD ND	keine
USD UO	keine
USD UOD	keine
USD X	keine

Anteils- klasse	Währungsabsicherung
CHF H	Ja
CHF HD	Ja
CHF IH	Ja
EUR H	Ja
EUR HD	Ja
EUR IH	Ja
GBP H	Ja
GBP IH	Ja
USD	Nein
USD D	Nein
USD I	Nein
USD N	Nein
USD ND	Nein
USD UO	Nein
USD UOD	Nein
USD X	Nein

1.9.2 Kommissionen

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
CHF H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF HD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF IH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR HD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR IH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
GBP H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
GBP IH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
USD D	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD I	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD N	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD ND	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD UO	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD UOD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD X	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.9.3

Vergütungen

1.9.3.1

Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
CHF H	1.6000 % *
CHF HD	1.6000 % *
CHF IH	1.1000 % *
EUR H	1.6000 % *
EUR HD	1.6000 % *
EUR IH	1.1000 % *
GBP H	1.6000 % *
GBP IH	1.1000 % *
USD	1.6000 % *
USD D	1.6000 % *
USD I	1.1000 % *
USD N	2.4000 % *
USD ND	2.4000 % *
USD UO	1.6000 % *
USD UOD	1.6000 % *
USD X	0.1000 % *
zuzüglich bis zu CHF 45'000.00 **	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.9.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 2'000.00 p.a.

1.9.3.3 Performance Fee

keine

1.9.3.4 Carried Interest

keine

2 Green Tech ESG Equity Fund

2.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Der Teilfonds strebt als Anlageziel an, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Der Teilfonds investiert sein Vermögen weltweit in UCITS-fähige Wertpapiere aller Art mit Fokus auf Qualität und Diversifizierung, daneben sind Investitionen in Fonds, Derivate aber auch Cash-Anlagen zulässig. Insbesondere wendet dieser Teilfonds einen ESG-Integrationsansatz an, der auf einem Scoring gemäss der Klassifikation von CSRHub (oder ein vergleichbarer Anbieter) basiert, welches ESG-Faktoren einbezieht. Das nachhaltige Investitionsziel, welches unterschiedliche Umweltziele zum Gegenstand haben kann (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme), soll erreicht werden, indem in Firmen investiert wird, welche durch ihre Wirtschaftstätigkeit zukunftsfähige technische Lösungen entwickeln und produzieren, um Umweltprobleme anzugehen.

2.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a. Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen
- b. Mindestens 51 % des Nettovermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - i. Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - ii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von min. 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- iv. Anteile anderer Fonds, die gemäss ihrer Anlagebedingungen min. 51 % ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 % ihres Wertes.
- v. REITS und Hinterlegungsscheine auf Aktien werden bei dieser Berechnung nicht als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt. Auch verliehene Wertpapiere dürfen nicht berücksichtigt werden.

2.3 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe konstituierende Dokumente (Ziffer 2.4.3 "Nicht zulässige Anlagen") sowie Anhang I (Ziffer 1.2 "Anlagebeschränkungen")
Anlagen in andere Fonds	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Teilfonds oder an anderen mit einem Teilfonds vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen Teilfonds oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein
Wertpapierleihe (Securities Lending)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10.00 %.
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210.00 %

	des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer 2.4 ("Anlagen") des Treuhandvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedeckte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. konstituierende Dokumente Ziffer 2.4.3 "unzulässige Anlagen").
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des Fonds bzw. Teilfonds am betreffenden Rücknahmetags führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nur teilweise ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten

	Rücknahmeanträge des Rücknahmetags mit Priorisierung auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des Fonds bzw. Teilfonds entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Swinging Single Pricing ("SSP") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten. Zum Schutz der bestehenden Anleger kann der Nettoinventarwert des Teilfonds mittels eines "SSP-Faktors" um maximal 5 % nach oben oder unten angepasst werden, wenn Nettozeichnungen oder Netto-rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds beantragt werden. Ausgelöst wird die Anpassung, wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen im Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreiten (Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder absoluter Geldwert). Ziel einer Anpassung des Nettoinventarwertes ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die dem jeweiligen Teilfonds
--	--

	entstandenen Transaktionskosten aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen abzudecken.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt gesamthaft keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds, da aufgrund der nachhaltigen Anlagepolitik und dem Ausschluss der diversen kontroversen Sektoren eine Auswirkung der Risiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten erheblich reduziert werden kann.
Offenlegung gemäss Art. 5 der Taxonomie Verordnung	In Bezug auf die in Art. 5 der Taxonomie Verordnung geforderte Transparenz bzw. Einzelheiten ist auf den Anhang IV des Fondsdocuments hinzuweisen.
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor auch "dark green" Produkte genannt. Weiterführende Informationen über die nachhaltigen Investitionen des Produkts sind im Anhang IV enthalten, welcher den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie deren relevanten Anhängen entspricht.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) von diesem Teilfonds berücksichtigt. Mithilfe der Daten eines oder mehrerer unabhängiger ESG-Datenanbietern werden Principle Adverse Impacts quantifiziert und in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind

	in Anhang IV und in den Jahresberichten verfügbar. Gemäss SFDR und Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288 (Anhang I) werden bei jedem Investment die Indikatoren aus Tabelle 1 (Indikatoren 1-14, z. B. GHG-Emissionen, Biodiversität), Tabelle 2 (Indikator 14 zu Arten und Schutzgebieten) sowie Tabelle 3 (z. B. Indikator 1 zu Arbeitsunfällen) analysiert und dokumentiert, sofern Daten verfügbar sind. Diese Analyse stellt sicher, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Investitionsziele erfolgen.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Librierung des Teilfonds

2.4 Zusätzliche Informationen

Der Teilfonds investiert mehrheitlich in Unternehmen, welche über ein ESG Ranking verfügen. Als Quelle wird CSRHub (www.csrhub.com) oder ein vergleichbarer Anbieter verwendet.

2.5 Übertragene Aufgaben

2.5.1 Portfolio Management

Firma	Aquila Asset Management AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	6340 Baar
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	12.12.2018
Registernummer	CHE-324.334.574
Dauer	unbegrenzt

2.5.2 Anlageberatung

Firma	Global Strategic Capital AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	8008 Zürich
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	13.11.2013
Registernummer	CHE-366.207.361
Dauer	unbegrenzt

2.5.3 Administration

n/a

2.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

2.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

2.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

2.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierverleihgeschäfte (SecLending)	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

2.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2020
Teilfondswährung	EUR
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Ja
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

2.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

2.9 Anteilklassen

2.9.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstaus-gabepreis
CHF I H	LI0566543869	56654386	CHF	1'000.00
CHF R H	LI0566543877	56654387	CHF	100.00
EUR I	LI0566543885	56654388	EUR	1'000.00
EUR R	LI0566543893	56654389	EUR	100.00
EUR RG	LI1590666858	159066685	EUR	100.00
USD I	LI0566543901	56654390	USD	1'000.00
USD R	LI0566543919	56654391	USD	100.00

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
CHF I H	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
CHF R H	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
EUR I	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
EUR R	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
EUR RG	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
USD I	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig
USD R	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buch-mässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
CHF I H	1'000.00 CHF	keine	keine
CHF R H	keine	keine	keine
EUR I	1'000.00 EUR	keine	keine
EUR R	keine	keine	keine
EUR RG	keine	keine	keine
USD I	1'000.00 USD	keine	keine
USD R	keine	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
CHF I H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF R H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR R	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR RG	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD R	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
CHF I H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
CHF R H	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR R	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
EUR RG	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD I	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
USD R	am Handelstag (12:00)	2 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
CHF I H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF R H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR I	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR R	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR RG	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD I	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD R	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag

Anteils- klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
CHF I H	09.10.2020 - 13.10.2020	19.10.2020
CHF R H	01.10.2020 - 09.10.2020	19.10.2020
EUR I	09.10.2020 - 13.10.2020	19.10.2020
EUR R	01.10.2020 - 09.10.2020	19.10.2020
EUR RG	-	-
USD I	09.10.2020 - 13.10.2020	19.10.2020
USD R	01.10.2020 - 09.10.2020	19.10.2020

Anteils- klasse	Kotierungen
CHF I H	keine
CHF R H	keine
EUR I	keine
EUR R	keine
EUR RG	keine
USD I	keine
USD R	keine

Anteils- klasse	Währungsabsicherung
CHF I H	Ja
CHF R H	Ja
EUR I	Nein
EUR R	Nein
EUR RG	Nein
USD I	Nein
USD R	Nein

2.9.2 Kommissionen

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
CHF I H	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
CHF R H	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR I	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR R	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
EUR RG	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
USD I	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %
USD R	Ausgabekommission	1.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

2.9.3 Vergütungen

2.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
CHF I H	1.1200 % *
CHF R H	1.7200 % *
EUR I	1.1000 % *
EUR R	1.7000 % *
EUR RG	1.7000 % *
USD I	1.1000 % *
USD R	1.7000 % *
zuzüglich bis zu CHF 45'000.00 **	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

2.9.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 2'000.00 p.a.

2.9.3.3 Performance Fee

keine

2.9.3.4 Carried Interest

keine

3 Solitaire Global Bond Fund

3.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Hauptsächlich wird in einem diversifizierten Portfolio von auf beliebige Währungen lautenden Anleihen und anderen Schuldtiteln angelegt, die von Ländern oder Unternehmen ausgegeben werden. Es gibt keine geografischen oder sektoriellen Restriktionen.

3.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Anlagen in anderer Währung als US Dollar (USD) dürfen zu jedem Zeitpunkt maximal 10 % betragen oder müssen entsprechend abgesichert sein.
- b) Mindestens 51 % des Nettofondsvermögens müssen in Anleihen (und ähnliche Schuldtitel) von börsenkotierten Gesellschaften angelegt werden.
- c) Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. mit OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

3.3 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe konstituierende Dokumente (Ziffer 2.4.3 "Nicht zulässige Anlagen") sowie Anhang I (Ziffer 1.2 "Anlagebeschränkungen")
Anlagen in andere Fonds	Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Teilfonds oder an anderen mit einem Teilfonds vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen Teilfonds oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
Ausnahmegenehmigung für Anlage in Wertpapiere staatlicher Emittenten	Nein

Wertpapierleihe (Securities Lending)	Um die Kosten in der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu reduzieren ist es dem Teilfonds gestattet Wertpapierleihgeschäft durchzuführen. Die dafür vereinbarten Prämien (Kommissionen) stellen eine zusätzliche Erfolgskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Teilfonds. Der Gesamtertrag aus den Wertpapierleihgeschäften wird je zur Hälfte zwischen dem Teilfonds und der Verwahrstelle (Securities Lending Agent) aufgeteilt. Die Arten von Vermögenswerten, die dabei zum Einsatz kommen, sind die sich im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere. Der tatsächliche Anteil des Teilfondsvermögens, welcher Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt.
Wertpapierpensionsgeschäfte (Repurchase und Reverse Repurchase Agreements)	Der Teilfonds darf keine Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 10.00 %.
Gesamtrisiko	Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210.00 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
Derivative Finanzinstrumente	Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken gemäss UCITSG zulässige derivative Finanzinstrumente auf Finanzindices, zugelassene Anlagen gemäss UCITSG Art. 51, Zinssätze, Wechselkurse, Fremdwährungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -

	beschränkungen" gemäss Ziffer 2.4 ("Anlagen") des Treuhandvertrages eingehalten werden.
Leerverkäufe	Ungedekte Leerverkäufe sind unzulässig (vgl. konstituierende Dokumente Ziffer 2.4.3 "unzulässige Anlagen").
Risikomanagementverfahren	Commitment Approach
Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT)	Die Verwaltungsgesellschaft wird, sofern dies zum Schutze der Anteilinhaber als notwendig und angemessen erachtet wird, folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Steuerung des Liquiditätsrisikos bei Rücknahmen einsetzen: Redemption Gate Falls Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss von mehr als 10% des Gesamtnettovermögens des Fonds bzw. Teilfonds am betreffenden Rücknahmetags führen würden, kann die Aktivierung des Redemption Gates erfolgen; in einem solchen Fall werden alle vorliegenden Rücknahmeanträge nur teilweise ausgeführt. Unter diesen Umständen wird die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, diese Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags mit Priorisierung auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen. Sollte diese Massnahme erforderlich sein, wird eine entsprechende Mitteilung an die Anleger über die Aktivierung (und entsprechender späterer Deaktivierung) sowie die Modalitäten im Publikationsorgan des Fonds bzw. Teilfonds entsprechend publiziert. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

	Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds unter besonderen Umständen zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Swinging Single Pricing ("SSP") Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, bei Rücknahmeüberhängen die Vermögenswerte mit einem Abschlag und bei Zeichnungsüberhängen mit einem Aufschlag zu bewerten. Zum Schutz der bestehenden Anleger kann der Nettoinventarwert des Teilfonds mittels eines "SSP-Faktors" um maximal 5 % nach oben oder unten angepasst werden, wenn Nettozeichnungen oder Netto-rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds beantragt werden. Ausgelöst wird die Anpassung, wenn an einem Bewertungstag die gesamten Nettotransaktionen im Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreiten (Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder absoluter Geldwert). Ziel einer Anpassung des Nettoinventarwertes ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten aufgrund von Zeichnungen oder Rücknahmen abzudecken.
Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken wird gesamthaft als moderat eingeschätzt, da aufgrund der Berücksichtigung spezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Investments der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu nicht nachhaltigen Finanzprodukten reduziert wird.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	Beim Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, im Finanzdienstleistungssektor auch "light green" Produkte genannt. Weiterführende Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang IV enthalten.
Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts (PAI)	Dieser Teilfonds bezieht nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht in den Investitionsentscheidungsprozess mit ein. Im Rahmen des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» können PAIs jedoch genutzt werden, um sicherzustellen, dass keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt werden.
Offenlegung gemäss Art. 6 der Taxonomie Verordnung	Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Einhaltung des Anlageziels	Spätestens 6 Monate nach Libe- rierung des Teilfonds

3.4 Zusätzliche Informationen

keine

3.5 Übertragene Aufgaben

3.5.1 Portfolio Management

Firma	Aquila Asset Management AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	6340 Baar
Domizil	Schweiz (CH)
Registereintrag	12.12.2018
Registernummer	CHE-324.334.574
Dauer	unbegrenzt

3.5.2 Anlageberatung

n/a

3.5.3 Administration

n/a

3.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

3.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

3.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

3.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierverleihgeschäfte (SecLending)	Ja (max. 100.00 %)
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 210.00 %

3.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2014
Teilfondswährung	USD
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Ja
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

3.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

3.9 Anteilsklassen

3.9.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstaus-gabepreis
CHF	LI1464293086	146429308	CHF	100.00
CHF D	LI1464293094	146429309	CHF	10.00
CHF H	LI0229057075	22905707	CHF	100.00
CHF HD	LI0325825573	32582557	CHF	10.00
CHF I	LI1437668554	143766855	CHF	100.00
CHF ID	LI1464293102	146429310	CHF	100.00
CHF IDH	LI1344663029	134466302	CHF	100.00
CHF IH	LI0364281506	36428150	CHF	100.00
EUR	LI1464293110	146429311	EUR	100.00
EUR D	LI1464293128	146429312	EUR	10.00
EUR H	LI0229057083	22905708	EUR	100.00
EUR HD	LI0325825532	32582553	EUR	10.00
EUR ID	LI1464293136	146429313	EUR	100.00
EUR IDH	LI1344663037	134466303	EUR	100.00
EUR IH	LI0364281464	36428146	EUR	100.00
GBP H	LI1119130451	111913045	GBP	100.00
USD	LI0229057109	22905710	USD	100.00
USD D	LI0325825516	32582551	USD	10.00
USD I	LI0364281548	36428154	USD	100.00
USD ID	LI1317252727	131725272	USD	100.00
USD N	LI1228564350	122856435	USD	100.00
USD ND	LI1229803336	122980333	USD	100.00
USD UO	LI1228564368	122856436	USD	100.00
USD UOD	LI1229803344	122980334	USD	100.00
USD X	LI0446006970	44600697	USD	100.00

Anteils- klasse	Erfolgs- verwendung	NAV- Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils- führung
CHF	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF D	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF H	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF HD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF I	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF ID	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF IDH	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
CHF IH	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR D	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR H	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR HD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR ID	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR IDH	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
EUR IH	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
GBP H	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
USD	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
USD D	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
USD I	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
USD ID	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
USD N	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
USD ND	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
USD UO	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig
USD UOD	Ausschüttend (Quartalsweise)	0.001	0.0010	buch- mässig
USD X	Thesaurierend	0.001	0.0010	buch- mässig

Anteils- klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
CHF	keine	keine	keine
CHF D	keine	keine	keine
CHF H	keine	keine	keine
CHF HD	keine	keine	keine
CHF I	2'000'000.00 CHF	keine	keine
CHF ID	2'000'000.00 CHF	keine	keine
CHF IDH	2'000'000.00 CHF	keine	keine
CHF IH	2'000'000.00 CHF	keine	keine
EUR	keine	keine	keine
EUR D	keine	keine	keine
EUR H	keine	keine	keine
EUR HD	keine	keine	keine
EUR ID	2'000'000.00 EUR	keine	keine
EUR IDH	2'000'000.00 EUR	keine	keine
EUR IH	2'000'000.00 EUR	keine	keine
GBP H	keine	keine	keine
USD	keine	keine	keine
USD D	keine	keine	keine
USD I	2'000'000.00 USD	keine	keine
USD ID	2'000'000.00 USD	keine	keine
USD N	keine	keine	keine
USD ND	keine	keine	keine
USD UO	keine	keine	keine
USD UOD	keine	keine	keine
USD X	keine	keine	keine

Anteils- klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
CHF	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF D	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF HD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF I	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF ID	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF IDH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
CHF IH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR D	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR HD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR ID	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR IDH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
EUR IH	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
GBP H	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD D	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD I	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD ID	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD N	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD ND	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD UO	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD UOD	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag
USD X	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag

Anteils- klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
CHF	06.07.2026 - 10.07.2026	10.07.2026
CHF D	-	-
CHF H	08.01.2014 - 15.01.2014	21.01.2014
CHF HD	27.06.2016 - 08.07.2016	13.07.2016
CHF I	07.05.2025 - 07.05.2025	07.05.2025
CHF ID	-	-
CHF IDH	22.05.2024 - 24.05.2024	24.05.2024
CHF IH	22.08.2017 - 24.08.2017	29.08.2017
EUR	-	-
EUR D	-	-
EUR H	08.01.2014 - 15.01.2014	21.01.2014
EUR HD	27.06.2016 - 08.07.2016	13.07.2016
EUR ID	-	-
EUR IDH	22.05.2024 - 24.05.2024	24.05.2024
EUR IH	31.07.2017 - 04.08.2017	09.08.2017
GBP H	05.07.2021 - 15.07.2021	15.07.2021
USD	08.01.2014 - 15.01.2014	21.01.2014
USD D	27.06.2016 - 08.07.2016	13.07.2016
USD I	02.05.2017 - 02.05.2017	02.05.2017
USD ID	07.02.2024 - 07.02.2024	07.02.2024
USD N	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD ND	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD UO	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD UOD	01.02.2023 - 01.02.2023	01.02.2023
USD X	03.01.2019 - 03.01.2019	09.01.2019

Anteils- klasse	Kotierungen
CHF	keine
CHF D	keine
CHF H	keine
CHF HD	keine
CHF I	keine
CHF ID	keine
CHF IDH	keine
CHF IH	keine
EUR	keine
EUR D	keine
EUR H	keine
EUR HD	keine
EUR ID	keine
EUR IDH	keine
EUR IH	keine
GBP H	keine
USD	keine
USD D	keine
USD I	keine
USD ID	keine
USD N	keine
USD ND	keine
USD UO	keine
USD UOD	keine
USD X	keine

Anteils- klasse	Währungsabsicherung
CHF	Nein
CHF D	Nein
CHF H	Ja
CHF HD	Ja
CHF I	Nein
CHF ID	Nein
CHF IDH	Ja
CHF IH	Ja
EUR	Nein
EUR D	Nein
EUR H	Ja
EUR HD	Ja
EUR ID	Nein
EUR IDH	Ja
EUR IH	Ja
GBP H	Ja
USD	Nein
USD D	Nein
USD I	Nein
USD ID	Nein
USD N	Nein
USD ND	Nein
USD UO	Nein
USD UOD	Nein
USD X	Nein

3.9.2 Kommissionen

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
CHF	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF D	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF HD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF I	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF ID	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF IDH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
CHF IH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR D	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
EUR HD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR ID	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR IDH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
EUR IH	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
GBP H	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD D	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD I	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD ID	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD N	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD ND	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
USD UO	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD UOD	Ausgabekommission	5.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	5.00 %
USD X	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

3.9.3 Vergütungen

3.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
CHF	1.6000 % *
CHF D	1.6000 % *
CHF H	1.6000 % *
CHF HD	1.6000 % *
CHF I	1.1000 % *
CHF ID	1.1000 % *
CHF IDH	1.1000 % *
CHF IH	1.1000 % *
EUR	1.6000 % *
EUR D	1.6000 % *
EUR H	1.6000 % *
EUR HD	1.6000 % *
EUR ID	1.1000 % *
EUR IDH	1.1000 % *
EUR IH	1.1000 % *
GBP H	1.6000 % *
USD	1.6000 % *
USD D	1.6000 % *
USD I	1.1000 % *
USD ID	1.1000 % *
USD N	3.0000 % *
USD ND	3.0000 % *
USD UO	2.0000 % *
USD UOD	2.0000 % *
USD X	0.1000 % *
zuzüglich bis zu CHF 45'000.00 **	

* Vom Vermögen unabhängiger Aufwand wird zusätzlich belastet und ist nicht pauschaliert abgegolten.

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

3.9.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 2'000.00 p.a.

3.9.3.3 Performance Fee

keine

3.9.3.4 Carried Interest

keine

4 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

17.08.2026

in Kraft.

Unterzeichnet am: 21.07.2026

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang II der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen des Solitaire Fund für das Vertriebsland

Schweiz (CH)

Zahlstelle

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz
www.ubs.com

Vertreterin

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz
www.ubs.ch

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Ombudsstelle

Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, Schweiz
www.ofdl.ch

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich der oben genannten Ombudsstelle angeschlossen. Bei allfälligen Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und der Verwaltungsgesellschaft haben Kunden die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle oder auf der Internetplattform des oben genannten Publikationsorgans bezogen werden.

Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform des oben genannten Publikationsorgans.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform des oben genannten Publikationsorgans wie folgt publiziert:

Teilfonds

Bewertungsintervall (Handelstag)	Veröffentlichung (Bewertungsfrist)
Solitaire Global Bond Fund Täglich (Jeder Bankarbeitstag)	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
AAM Short Term Bond Fund Täglich (Jeder Bankarbeitstag)	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Green Tech ESG Equity Fund Täglich (Jeder Bankarbeitstag)	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018.

Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- a) Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- b) die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- c) das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- d) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile, liegt der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 17.08.2026

Die nachfolgenden Informationen sind lediglich für folgende Teilfonds relevant:

**Solitaire Global Bond Fund
Green Tech ESG Equity Fund**

Spezifische Informationen für das Vertriebsland

Österreich (AT)

Einrichtung für Kleinanleger gemäss den Bestimmungen nach Art. 92 Richtlinie 2009/65/EG¹

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich
www.sparkasse.at
foreignfunds0540@erstebank.at

Die oben genannte Einrichtung erbringt für den OGAW die Aufgaben gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. a - f der Richtlinie 2009/65/EG¹ und nimmt dabei Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet werden.

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Die obenstehenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Fonds in der Republik Österreich, indem sie den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen.

Publikationsorgan

Der Nettoinventarwert des Fonds sowie alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger sind bei der Einrichtung für Kleinanleger erhältlich und werden in den oben genannten Publikationsorganen publiziert.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 17.08.2026

¹ abgeändert durch Art. 1 der Richtlinie 2019/1160/EU

Spezifische Informationen des Solitaire Fund für das Vertriebsland

Deutschland (DE)

Zahlstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hal-privatbank.com

Informationsstelle

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstrasse 24,
60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hal-privatbank.com

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen. In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilsinhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Den aktuellen UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokument, die jeweiligen Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, alle Mitteilungen an die Anteilsinhaber sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland in den oben genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- a) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- b) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- e) Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 17.08.2026

Die nachfolgenden Informationen sind lediglich für die folgenden Teilfonds relevant:

Solitaire Global Bond Fund AAM Short Term Bond Fund

Spezifische Informationen der Teilfonds für das Vertriebsland

Frankreich (FR)

Der Vertrieb richtet sich einzig an professionelle Anleger, dennoch werden folgende Einrichtungen bestimmt:

Einrichtungen für Kleinanleger gemäss den Bestimmungen nach Art. 92 Richtlinie 2009/65/EG²

Societe Generale S.A.

29, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich
(Handelsregisternummer Paris 552120222)
www.societegenerale.com
sg-french-local-agent-lux@socgen.com

VP Bank AG

Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein
(FL-0001.007.080-0)
www.vpbank.com

Die Societe Generale S.A. erbringt für den OGAW die Aufgaben gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. b-f der Richtlinie 2009/65/EG¹ und nimmt dabei Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse der Societe Generale S.A. gesendet werden.

Die VP Bank AG. erbringt für den OGAW die Aufgabe gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG¹.

Anlegern in Frankreich, die Zahlungen des OGAW direkt über die Einrichtung für Kleinanleger empfangen und den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen des OGAW direkt über die VP Bank AG veranlassen möchten, wird grundsätzlich die Möglichkeit geboten, bei der VP Bank AG ein entsprechendes Konto bzw. Depot zu eröffnen. Diese Konto- bzw. Depoteröffnung steht unter dem Vorbehalt der üblichen (z.B. Compliance-rechtlichen) Prüfungen des potentiellen Bankkunden (Anlegers) und seiner Vermögenswerte. In diesem Sinne entscheidet die VP Bank AG frei über die Aufnahme einer solchen Kundenbeziehung.

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Dokumente und Publikationen

Der UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind von der Einrichtung für Kleinanleger nach Absprache erhältlich oder können auf der oben genannten Webseite des offiziellen Publikationsorgans des Fonds bezogen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile der Teilfonds sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger in Frankreich sind auf der oben genannten Webseite des offiziellen Publikationsorgans des Fonds erhältlich.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 17.08.2026

² abgeändert durch Art. 1 der Richtlinie 2019/1160/EU

Spezifische Informationen des Solitaire Fund für das Vertriebsland

Luxemburg (LU)

Der Vertrieb richtet sich einzig an professionelle Anleger, dennoch werden folgende Einrichtungen bestimmt:

Einrichtungen für Kleinanleger gemäss den Bestimmungen nach Art. 92 Richtlinie 2009/65/EG³

Societe Generale S.A.

8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette (Luxembourg Registry of Trade and Companies nr. B 6061)

www.societegenerale.lu

VP Bank AG

Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein (FL-0001.007.080-0)

www.vpbank.com

Die Societe Generale Luxembourg S.A. erbringt für den OGAW die Aufgaben gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. b-f der Richtlinie 2009/65/EG¹ und nimmt dabei Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse der Societe Generale S.A. gesendet werden.

Die VP Bank AG. erbringt für den OGAW die Aufgabe gemäss Art. 92 Abs. 1 Bst. a der Richtlinie 2009/65/EG¹.

Anlegern in Fürstentum Luxemburg, die Zahlungen des OGAW direkt über die Einrichtung für Kleinanleger empfangen und den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen des OGAW direkt über die VP Bank AG veranlassen möchten, wird grundsätzlich die Möglichkeit geboten, bei der VP Bank AG ein entsprechendes Konto bzw. Depot zu eröffnen. Diese Konto- bzw. Depoteröffnung steht unter dem Vorbehalt der üblichen (z.B. Compliance-rechtlichen) Prüfungen des potentiellen Bankkunden (Anlegers) und seiner Vermögenswerte. In diesem Sinne entscheidet die VP Bank AG frei über die Aufnahme einer solchen Kundenbeziehung.

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Dokumente und Publikationen

Der UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente, die wesentlichen Informationen für die Anleger (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind von der Einrichtung für Kleinanleger nach Absprache erhältlich oder können auf der oben genannten Webseite des offiziellen Publikationsorgans des Fonds bezogen werden.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile der Teilfonds sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger im Fürstentum Luxemburg sind auf der oben genannten Webseite des offiziellen Publikationsorgans des Fonds erhältlich.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 17.08.2026

³ abgeändert durch Art. 1 der Richtlinie 2019/1160/EU

Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel

Beim Fonds kommt keine Performance Fee zur Anwendung.

Anhang IV der konstituierenden Dokumente:
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **AAM Short Term Bond Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900U6ABGBFJOYHE48**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte der guten Unternehmensführung, indem Mindestanforderungen bzgl. ESG-Rating und Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten bestehen. Investments, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht gekauft werden. Es wird kein Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- ESG-Rating
- Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zum Anlageziel, der Anlagepolitik und -strategie finden sich im Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Dieser Teilfonds integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen (die "ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess (ESG-Integration), indem er Mindestanforderungen in Bezug auf die ESG-Bewertung und Ausschlusskriterien für Geschäftsaktivitäten hat. Ausserdem interagiert der Teilfonds bei Bedarf mit dem Unternehmen, in das er investiert (Active Ownership).

Mindestkriterien erfolgen in den folgenden zwei Bereichen: ESG-Rating und Geschäftstätigkeit.

ESG Rating

Das ESG-Rating setzt sich aus den wichtigsten ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) zusammen. Die CSRHub-ESG-Ratings reichen von AAA (am besten) bis CCC (am schlechtesten).

Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf die Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen anbietet. Als «kritische» Geschäftsfelder werden Tabak, Rüstung, Alkoholische Getränke und Casinos & Gaming eingestuft. Unternehmen, die einer dieser Industriegruppen zugeordnet sind, werden ausgeschlossen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind die genannten Mindestkriterien in den Bereichen ESG-Rating und Geschäftstätigkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet die von einer unabhängigen Rating-Agentur bereitgestellten Daten für die Kontrolle der Anlagegrenzen und alle Berechnungen oder Analysen der vorvertraglichen und periodischen Berichterstattung sowie für andere ESG-bezogene Berichte. Aufgrund der fehlenden oder unzureichenden Verfügbarkeit von ESG-Daten einzelner Unternehmen können in bestimmten Bereichen nur Schätzungen verfügbar sein. Der regulatorische Markt der ESG-Datenanbieter stellt ebenfalls eine

Herausforderung dar, da es derzeit wenige bis keine standardisierten Verarbeitungsvorgaben gibt und jeder Datenanbieter seine eigene ESG-Methodik hat. Dies erschwert den Vergleich von ESG-Daten. Aufgrund der zunehmenden Regulierungsdichte im Bereich der Nachhaltigkeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Datenqualität und -quantität stetig zunehmen wird.

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen werden auf Basis von CSRHub ESG Daten geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor auch andere Datenquellen einzubeziehen oder in Einzelfällen eine qualitative Beurteilung zuzulassen, falls keine offiziellen CSRHub ESG Daten verfügbar sind.

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

ESG-Rating

Der Anteil an Wertpapieren, welche ein ESG-Rating von "B" oder schlechter gemäss CSRHub aufweisen, darf 15% nicht überschreiten.

Geschäftstätigkeit

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach dem Bloomberg Industry Classification System (BICS) in die umstrittenen Sektoren "Tabak", "Rüstung", "Alkoholische Getränke" und "Casinos & Gaming" eingestuft sind.

In Zielfonds kann eine minimale Beimischung von Unternehmen, welche gegen die o.g. Mindest- oder Ausschlusskriterien verstossen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

AAM überwacht seinen ESG-Prozess durch verschiedene Kontrollen, die von seinem ESG-Analysten und Risikomanager durchgeführt werden. Temporäre Verletzungen, ausgelöst durch eine negative Veränderung des ESG-Rating einer Anlage, werden schnellstmöglich korrigiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Prinzipien der guten Unternehmensführung sind über den Governance-Teil Bestandteil eines jeden ESG-Ratings. Die Beurteilung der Governance setzt sich aus den Bereichen "Corporate Governance" (Führungsstruktur,

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Vergütungspolitik, Eigentümerstruktur, Buchführung) sowie "Corporate Behavior" (Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Steuertransparenz) zusammen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder). Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie 1) verwendet werden, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere, beträgt 50 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zwingend eingesetzt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

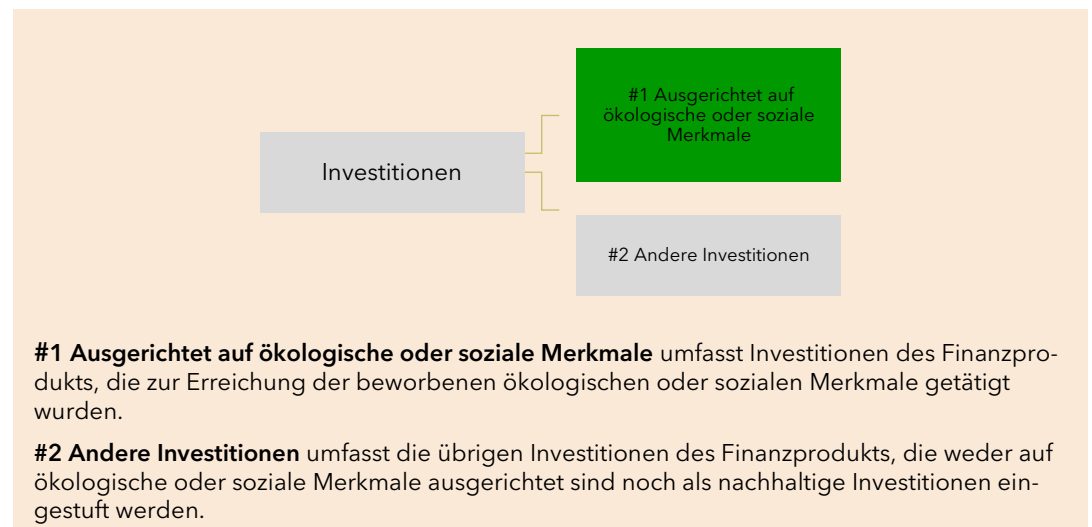


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen. Bestimmte Anlagen des Teilfonds können jedoch auf die EU-Taxonomie abgestimmt sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐

In fossiles Gas

☐

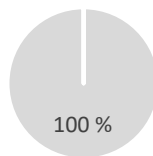
In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

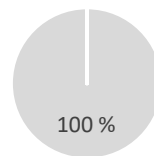
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fest.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel fest, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen fest.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen wie Cash, Derivate und strukturierte Produkte können unter "#2 Sonstige" fallen, da solche Instrumente nicht zu den beworbenen ESG-Merkmalen dieses Teilfonds beitragen. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

Anlagen können darüber hinaus unter "#2 Sonstige" fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit unzureichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-Informationen verfügbar sind. Soweit möglich, gelten für die zugrundeliegenden Wertpapiere minimale ökologische oder soziale Schutzmassnahmen, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse beachtet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://vpfs.vpfundsolutions.vpbank.com/page/productdetails?isin=LI0489120217&country=LI&investorType=institutionel#esg-information>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung(EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produktes: Green Tech ESG Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900E37PQREW8Y1986

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ Ja	☐ ☐ ☐ Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
	☐ mit einem sozialen Ziel

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel, welches unterschiedliche Umweltziele zum Gegenstand haben kann (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme), soll erreicht werden, indem in Firmen investiert wird, welche durch ihre Wirtschaftstätigkeit zukunftsfähige technische Lösungen entwickeln und produzieren, um Umweltprobleme anzugehen. Es wird kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Es werden folgende „Methoden“ verwendet, um das nachhaltige Investitionsziel zu messen:

- ESG Performance Score
- Carbon Risk Rating

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Um sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Investitionsziele erfolgen, werden folgende relevante Indikatoren gemäss Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, sofern Daten verfügbar sind, bei jedem Investment analysiert und dokumentiert:

Tabelle 1: Indikatoren 1 – 14

Tabelle 2: Indikator 14 (Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete)

Tabelle 3: Indikator 1 (Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen)

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Auf Basis der Prüfung der vorliegenden MSCI-Datenfelder

- Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Guiding Principles for Business and Human Rights
- International Labour Organization's fundamental principles

wird die Einhaltung der folgenden Standards als erfüllt erachtet:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, es werden folgende relevante Indikatoren gemäss Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, sofern Daten verfügbar sind, bei jedem Investment analysiert und dokumentiert:

Tabelle 1: Indikatoren 1 – 14

Tabelle 2: Indikator 14 (Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete)

Tabelle 3: Indikator 1 (Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen)

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Teilfonds werden in den Jahresberichten verfügbar sein, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zur Anlageziel, -politik und -strategie finden sich im Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Das nachhaltige Investitionsziel, welches unterschiedliche Umweltziele zum Gegenstand haben kann (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme), soll erreicht werden, indem in Firmen investiert wird, welche durch ihre Wirtschaftstätigkeit zukunftsfähige technische Lösungen entwickeln und produzieren, um Umweltprobleme anzugehen.

Mindestkriterien erfolgen in den folgenden drei Bereichen: ESG-Rating, Geschäftstätigkeit und Geschäftspraktiken.

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen werden auf Basis von MSCI ESG Daten geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor auch andere Datenquellen einzubeziehen oder in Einzelfällen eine qualitative Beurteilung zuzulassen, falls keine offiziellen MSCI ESG Daten verfügbar sind.

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ESG-Rating

Der Teilfonds darf nur in Wertpapiere investieren, welche ein ESG-Rating von "BBB" oder besser gemäss MSCI (oder einem vergleichbaren Provider) aufweisen. In Zielfonds darf der Anteil an Anlagen mit einem ESG-Rating unter "BBB" maximal 5% betragen.

Geschäftstätigkeit

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche in den jeweiligen Bereichen Erwachsenen-Unterhaltung, Alkohol, Cannabis, Tabak, Glücksspiel oder Nuklearwaffen Umsätze erwirtschaften oder einen Bezug zu kontroversen Waffen haben.

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche einen Umsatz von mehr als 1% im Bereich Thermal Kohle, mehr als 5% im Bereich konventionelle Waffen, mehr als 10 % im Bereich Öl und mehr als 20% im Bereich Gas erwirtschaften

Geschäftspraktiken

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche gegen die folgenden Prinzipien verstossen:

- Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Guiding Principles for Business and Human Rights
- International Labour Organization's fundamental principles

Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investieren, welche sehr schwerwiegende Kontroversen aufweisen.

Ausschlusskriterien betr. des Paris-abgestimmten EU-Referenzwertes ("EU Paris-aligned Benchmark", "PAB")

Der Teilfonds unterliegt den für ihn geltenden Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsicht ("ESMA") für Fondsamen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Ausschlusskriterien für PAB gemäss der letzten Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020.

Auf Basis der oben genannten regulatorischen Anforderungen werden bei den Investitionen des Teilfonds folgende Ausschlusskriterien berücksichtigt:

i) Waffen:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, welche einen Bezug zu kontroversen Waffen aufweisen.

ii) Tabak:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, welche an der Produktion von Tabak und Tabakwaren beteiligt sind.

iii) Kontroverses Verhalten:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, welche gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstossen.

iv) Energie und Rohstoffe:

Der Teilfonds schliesst Investitionen in Unternehmen aus, welche mehr als 1% ihres Umsatzes durch die Exploration, den Abbau, die Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen. Zudem werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, welche mehr als 10% ihres Umsatzes durch die Exploration den Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen. Im Falle von gasförmigen Brennstoffen liegt die Umsatzgrenze zum Ausschluss von Unternehmen bei 50%. Darüber hinaus werden Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, welche mehr als 50% ihres Umsatzes durch die Stromerzeugung mit einer Treibhausgas-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Weitere produktspezifische ESG-Anlagebeschränkungen, welche bei den Investitionen des Teilfonds im Portfoliokontext angewendet werden, sind unter dem Punkt "verbindliche Elemente der Anlagestrategie" definiert.

Temporäre Verletzungen, ausgelöst durch eine negative Veränderung des ESG-Rating resp. VPSS einer Anlage, werden schnellstmöglich, spätestens jedoch im Rahmen des nächsten Rebalancing-Termin korrigiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die genannten Mindestkriterien in den Bereichen ESG-Rating, Geschäftstätigkeit und Geschäftspraktiken.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Um sicherzustellen, dass die selektionierten Firmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung einhalten, werden fortlaufend die Governance Unterkategorien (Board, Leadership Ethics, Transparency and Reporting) von CSRHub analysiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

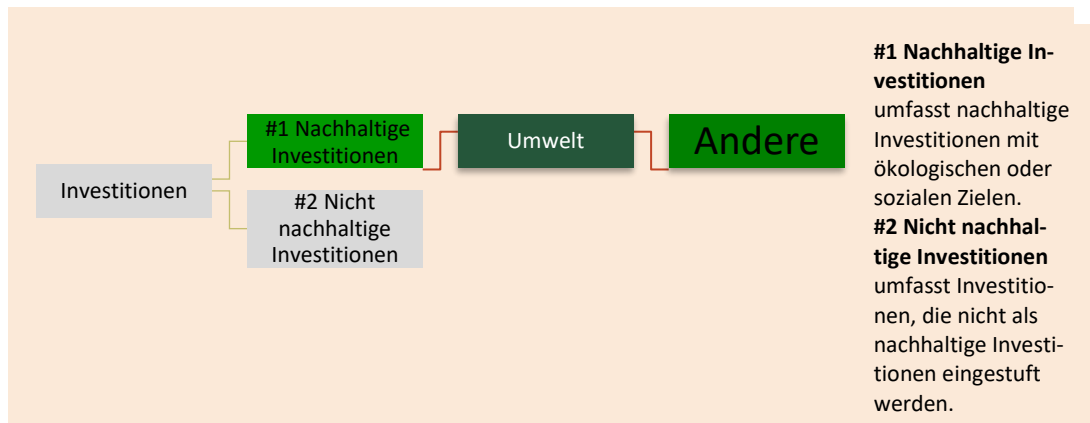
Für nähere Angaben zu den allgemeinen Anlagebeschränkungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere und Zielfonds beträgt 80 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nicht zwingend eingesetzt, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

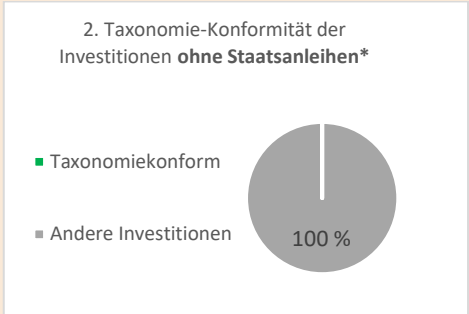
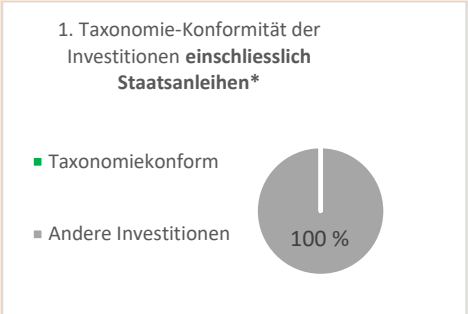
0%. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen. Bestimmte Anlagen des Teilfonds können jedoch auf die EU-Taxonomie abgestimmt sein. Ausreichende Daten zum Nachweis der Konformität mit der EU-Taxonomie sind jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungstätigkeiten fest.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere und Zielfonds beträgt 80 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel fest.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen wie Flüssige Mittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen" fallen, da solche Instrumente nicht zum nachhaltigen Investitionsziel dieses Teilfonds beitragen. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Diese Anlagen dienen der effizienten Portfolioverwaltung. Die Art der Verwendung der Derivate richtet sich nach Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Anlagen fallen darüber hinaus unter "#2 Nicht nachhaltige Investitionen", wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit unzureichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-Informationen verfügbar sind. Soweit möglich, gelten für die zugrundeliegenden Wertpapiere minimale ökologische oder soziale Schutzmassnahmen, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse beachtet werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://vpfs.vpfundsolutions.vpbank.com/page/productdetails?isin=LI0566543869&country=LI&investorType=institutionel#esg-information>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Solitaire Global Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900VOINYGWETF1Y77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds berücksichtigt ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte der guten Unternehmensführung, indem Mindestanforderungen bzgl. ESG-Rating und Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten bestehen. Investments, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht gekauft werden. Es wird kein Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- ESG-Rating
- Ausschlusskriterien bei Geschäftstätigkeiten

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht anwendbar

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zum Anlageziel, der Anlagepolitik und -strategie finden sich im Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Dieser Teilfonds integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen (die "ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess (ESG-Integration), indem er Mindestanforderungen in Bezug auf die ESG-Bewertung und Ausschlusskriterien für Geschäftsaktivitäten hat. Ausserdem interagiert der Teilfonds bei Bedarf mit dem Unternehmen, in das er investiert (Active Ownership).

Mindestkriterien erfolgen in den folgenden zwei Bereichen: ESG-Rating und Geschäftstätigkeit.

ESG Rating

Das ESG-Rating setzt sich aus den wichtigsten ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) zusammen. Die CSRHub-ESG-Ratings reichen von AAA (am besten) bis CCC (am schlechtesten).

Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit bezieht sich auf die Produkte und Dienstleistungen, die ein Unternehmen anbietet. Als «kritische» Geschäftsfelder werden Tabak, Rüstung, Alkoholische Getränke und Casinos & Gaming eingestuft. Unternehmen, die einer dieser Industriegruppen zugeordnet sind, werden ausgeschlossen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente sind die genannten Mindestkriterien in den Bereichen ESG-Rating und Geschäftstätigkeit.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet die von einer unabhängigen Rating-Agentur bereitgestellten Daten für die Kontrolle der Anlagegrenzen und alle Berechnungen oder Analysen der vorvertraglichen und periodischen Berichterstattung sowie für andere ESG-bezogene Berichte. Aufgrund der fehlenden oder unzureichenden Verfügbarkeit von ESG-Daten einzelner Unternehmen können in bestimmten Bereichen nur Schätzungen verfügbar sein. Der regulatorische Markt der ESG-Datenanbieter stellt ebenfalls eine

Herausforderung dar, da es derzeit wenige bis keine standardisierten Verarbeitungsvorgaben gibt und jeder Datenanbieter seine eigene ESG-Methodik hat. Dies erschwert den Vergleich von ESG-Daten. Aufgrund der zunehmenden Regulierungsdichte im Bereich der Nachhaltigkeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Datenqualität und -quantität stetig zunehmen wird.

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen werden auf Basis von CSRHub ESG Daten geprüft. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor auch andere Datenquellen einzubeziehen oder in Einzelfällen eine qualitative Beurteilung zuzulassen, falls keine offiziellen CSRHub ESG Daten verfügbar sind.

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder).

ESG-Rating

Der Anteil an Wertpapieren, welche ein ESG-Rating von "B" oder schlechter gemäss CSRHub aufweisen, darf 15% nicht überschreiten.

Geschäftstätigkeit

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die nach dem Bloomberg Industry Classification System (BICS) in die umstrittenen Sektoren "Tabak", "Rüstung", "Alkoholische Getränke" und "Casinos & Gaming" eingestuft sind.

In Zielfonds kann eine minimale Beimischung von Unternehmen, welche gegen die o.g. Mindest- oder Ausschlusskriterien verstossen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

AAM überwacht seinen ESG-Prozess durch verschiedene Kontrollen, die von seinem ESG-Analysten und Risikomanager durchgeführt werden. Temporäre Verletzungen, ausgelöst durch eine negative Veränderung des ESG-Rating einer Anlage, werden schnellstmöglich korrigiert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die Beschränkungen keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieser Teilfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Prinzipien der guten Unternehmensführung sind über den Governance-Teil Bestandteil eines jeden ESG-Ratings. Die Beurteilung der Governance setzt sich aus den Bereichen "Corporate Governance" (Führungsstruktur,

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Vergütungspolitik, Eigentümerstruktur, Buchführung) sowie "Corporate Behavior" (Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, Steuertransparenz) zusammen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Begriffsdefinition: "Wertpapiere" im Sinne der folgenden Anlagebeschränkungen umfassen Einzeltitel (Anleihen, Aktien, Wandelanleihen, Zertifikate usw.). Nicht unter "Wertpapiere" fallen Derivate (DTGs, Optionen, Futures usw.) sowie Flüssige Mittel (Kontokorrent, Call-/Termin-Gelder). Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der von diesem Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale (Kategorie 1) verwendet werden, bezogen auf die getätigten Anlagen in Wertpapiere, beträgt 50 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

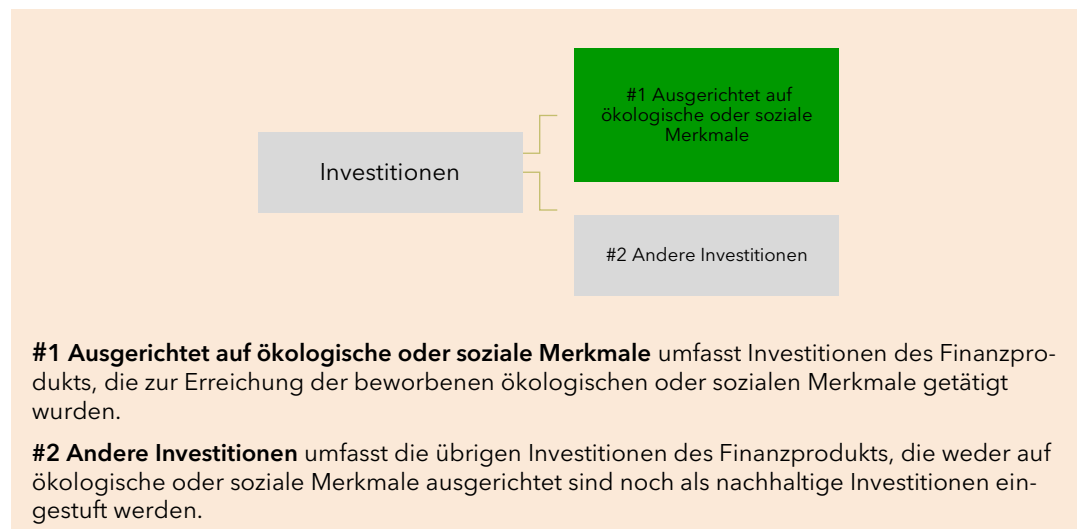
Derivate werden nicht zwingend eingesetzt, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete Anlagen zu tätigen. Bestimmte Anlagen des Teilfonds können jedoch auf die EU-Taxonomie abgestimmt sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

☐ Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒ Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten fest.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel fest, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds legt keinen Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen fest.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Anlagen wie Cash, Derivate und strukturierte Produkte können unter "#2 Sonstige" fallen, da solche Instrumente nicht zu den beworbenen ESG-Merkmalen dieses Teilfonds beitragen. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

Anlagen können darüber hinaus unter "#2 Sonstige" fallen, wenn keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit unzureichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-Informationen verfügbar sind. Soweit möglich, gelten für die zugrundeliegenden Wertpapiere minimale ökologische oder soziale Schutzmassnahmen, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse beachtet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://vpfs.vpfundsolutions.vpbank.com/page/productdetails?isin=LI0325825573&country=LI&investorType=institutionel#esg-information>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.